



Satzung über die Entsorgung von Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch und sonstigen gering belasteten mineralischen Abfällen geeignet für Deponien der Klasse 0 der Deponieverordnung (DepV) im Markt Burghaslach (Abfallwirtschaftssatzung -AWS-)

vom 03.11.2010

Auf Grund von Art. 23 und Art 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO), Art. 5 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit der Rechtsverordnung des Landkreises Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim zur Übertragung einzelner Aufgaben der Abfallentsorgung an den Markt Burghaslach (Übertragungsverordnung) vom 23.07.2010 und Art. 7 des BayAbfG erlässt der Markt Burghaslach folgende Satzung:

§ 1

Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereiche

(1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch und sonstige gering belastete mineralische Abfälle im Sinne von § 2 Nr. 6 i. V. m. Anhang 3 Nr. 2 der DepV und des Merkblatts Nr. 3.6/3 des Bayerischen Landesamts für Umwelt.

Inbesondere sind dies

Bauschutt

- Beton (Abfallschlüsselnummer 170101)
- Ziegel (170102)
- Fliesen und Keramik (170103)
- Dacheindeckungen aus Ziegel und Beton (170103)
- Mauerwerksabbruch (170107)
- Fehlchargen und Bruch aus der Produktion von mineralischen Baumaterialien (z. B. Ziegel, Fliesen und Steinzeug, Beton) (101208)

Bodenaushub

- Boden und Steine (170504), mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen
- Baggergut (170506), mit Ausnahme desjenigen, das unter 170505 fällt

Straßenaufbruch

- Beton (170101)
- Boden und Steine (170504), mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen
- Asphalt, teerfrei (170302)

(2) Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung ist das Ablagern von Abfällen.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung, jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(4) Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Teileigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und Teilerbbauberechtigte, Nießbraucher und Inhaber von dinglichen Wohnungsrechten, Dauerwohnrechten und Dauernutzungsrechten gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 2 Abfallvermeidung

Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten.

§ 3 Abfallentsorgung durch die Gemeinde

(1) Der Markt Burghaslach entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in seinem Gebiet angefallenen und ihm überlassenen Abfälle.

(2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 kann sich der Markt Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.

(3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Abfallentsorgung errichtet und betreibt der Markt eine geeignete Inertabfalldéponie der Klasse DK 0.

§ 4 Anschluss- und Überlassungsrecht

(1) Die Grundstückseigentümer im Gemeindegebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Marktes zu verlangen (Anschlussrecht).

(2) Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe dieser Satzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Marktes Burghaslach zu überlassen (Überlassungsrecht)

(3) Vom Überlassungsrecht nach Abs. 2 sind insbesondere ausgenommen

- Baustellenabfälle (170904), d. h. nichtmineralische Stoffe aus Bautätigkeit (z. B. Bauhilfsstoffe, Bauzubehör, Verpackungsmaterialien, Isoliermassen, Farb-, Kleber-, Schutzanstrich-, Imprägniermittelreste),
- Baustoffe auf Gipsbasis (170802), z. B. Gipskartonplatten,
- asbesthaltige Abfälle,
- teer- bzw. pechhaltiges Material,
- „Mutterboden“ oder andere organisch belastete Materialien,
- Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten (170503),
- Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält (170505),
- Betonabbruch und Felsgestein über einer Größe von 800 mm x 500 mm x 300 mm,
- Stoffe / Materialien, die Anhaltspunkte für eine umweltschädliche Belastung (z. B. Abbruch von gewerblichen Gebäuden, Kamine, Bodenplatten aus Werkstätten, auffällig beschichtete Wand- und Bodenpartien, Öl- und Benzinverunreinigungen, Veränderungen/Auffälligkeiten in der Form, Konsistenz, Farbe und Geruch des angelieferten Materials),
- Bauschutt, der bei der Anlieferung mit Wertstoffen (z. B. Kunststoffe, Glas, Metall, Papier) oder Baustellenabfällen vermischt oder sonst verunreinigt ist.

(4) Bei Zweifeln darüber, ob und wie weit ein bestimmter Stoff entgegenzunehmen ist, entscheidet der Markt oder dessen Beauftragter. Dem Markt ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der Entgegennahme ausgeschlossenen Stoff handelt. Die Kosten für diesen Nachweis haben die Abfallbesitzer zu tragen.

(5) Soweit Abfälle von der Entgegennahme durch den Markt ausgeschlossen sind, dürfen sie nicht eingebracht werden. Geschieht dies dennoch, so kann der Markt neben dem Ersatz des ihm entstandenen Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die sie für eine ordnungsgemäße Beseitigung und Nachsortierung der Abfälle aufgewendet hat.

§ 5

Anschluss- und Überlassungszwang

(1) Die Grundstückseigentümer im Gemeindegebiet sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Marktes anzuschließen (Anschlusszwang).

(2) Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe dieser Satzung und mit Ausnahme der in § 4 Abs. 3 genannten Abfälle, den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Marktes zu überlassen (Überlassungszwang). Das Recht, Abfälle durch Verwertung von Reststoffen zu vermeiden, bleibt unberührt.

§ 6 Mitteilungs- und Auskunftspflichten

(1) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen müssen dem Markt die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung und –erhebung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Markt überlassen werden müssen.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Markt von den Anschluss- und Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen. Dazu hat der Markt zur Erfüllung seiner Aufgaben und zum Vollzug der Satzung das Recht, die Grundstücke der Abschlusspflichtigen zu betreten. Außerdem hat der Markt nach Maßgabe des § 40 KrW-/AbfG das Recht, von den Anschlusspflichtigen, ggf. Überlassungspflichtigen, die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und ggf. Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle hervorgehen.

(3) Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht erteilt, so werden die erforderlichen Werte geschätzt. Die geschätzten Werte werden für die Ermittlung der Gebühren so lange zu Grunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und vom Markt anerkannt werden.

§ 7 Störungen in der Abfallentsorgung

Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt oder unterbrochen, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadensersatz.

§ 8 Eigentumsübertragung

Der Abfall geht mit dem gestatteten Abladen auf der Deponie in das Eigentum des Marktes über.

§ 9 Anforderungen an die Abfallüberlassung

(1) Die Abfälle sind von den Überlassungspflichtigen zu den Öffnungszeiten in die Deponie des Marktes zu verbringen.

(2) Die Benutzung und Betriebsweise der Deponie wird in einer Betriebsanweisung (Betriebsordnung) festgelegt.

(3) Im Übrigen richtet sich die Entsorgung der Abfälle nach der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim.

§ 10 Gebühren

Der Markt erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG i. V. m. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 3 verstößt,
2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang nach § 5 zuwiderhandelt,
3. den Mitteilungs- und Auskunftspflichten nach § 6 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
4. gegen die Vorschriften in § 9 über die Art und Weise der Überlassung der Abfälle verstößt.

(2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 61 KrW-/AbfG bleiben unberührt.

§ 12 Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

(1) Der Markt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Burghaslach, den 04.11.2010

MARKT BURGHASLACH

W e h r
Erster Bürgermeister